

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für die Wasserversorgungsanlage (WVA) der Gemeinde Bergheim

Auf Grund des § 5 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976, LGBl. Nr. 78 wird laut Beschluss der Gemeindevertretung Bergheim vom 04. April 2002 für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Wasserleitungsordnung erstreckt sich auf die von der Gemeinde Bergheim betriebene öffentliche Wasserleitung.

§ 2

Anschluss

Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen im Gemeindegebiet Bergheim, deren Anschlussobjekte im Versorgungsbereich der gemeindeeigenen Wasserleitung liegen, haben das nötige Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung zu beziehen.

§ 3

Durchführung des Anschlusses

1. Bauten im Einzugsbereich der Gemeindewasserleitung sind zur Trinkwasserversorgung an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.
2. Der erforderliche Leitungsquerschnitt vom Hauptstrang zum Anschlussobjekt sowie die Trassenführung der Zuleitung werden von der Gemeinde bestimmt. Die erforderlichen Baumaßnahmen, die zur Herstellung der Wasserleitung vom Hauptstrang bis zum Versorgungsobjekt notwendig sind, werden grundsätzlich vom Anschlusswerber durchgeführt. Die Installation und Verlegung der Leitung ist auf alle Fälle von einem konzessionierten Fachmann durchzuführen. Die hierfür anfallenden Leistungen werden von der ausführenden Firma direkt mit dem Anschlusswerber verrechnet.
3. Für Zu-, Um- und Aufbauten von Versorgungsobjekten ist § 3 Abs. 2 in Anwendung zu bringen. Jeder, der Zu-, Um-, oder Aufbauten an bereits bestehenden Anschlussobjekten

und Liegenschaften durchführt, hat dies zwecks Festsetzung einer Zusatzanschlussgebühr schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.

4. Zur Betriebskostenermittlung und Feststellung des Wasserverbrauches wird von der Gemeinde ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt und eingebaut. Hierfür ist bei der Hauswasserinstallation eine entsprechend genormte Einbaugarnitur vorzusehen.

§ 4

Wasserbezug

1. Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Quellschüttungen zu liefern und haftet nicht für Störungen, Unterbrechungen der Wasserabgabe und Verunreinigungen.
2. Bei Verwendung des Wassers ist vorerst darauf Bedacht zu nehmen, dass es zunächst den Zwecken als Trinkwasser und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse den Zwecken als Nutzwasser zugeführt wird.

§ 5

Wasseranschluss bei Vorliegen eines Parzellierungsplanes

1. Wird der Gemeinde das Ansuchen um Parzellierung eines Grundstückes vorgelegt und befindet sich das als Bauland in Frage stehende Grundstück im Versorgungsbereich der Gemeindewasserleitung, so ist an die öffentliche Trinkwasserleitung anzuschließen.
2. Vom Bürgermeister, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Fachmannes, wird der Umfang der notwendigen Baumaßnahmen festgelegt und werden diese von einem konzessionierten Fachmann zur Ausführung gebracht. Die vom Besitzer des Bauareals zu tragenden Kosten werden ebenfalls vom Bürgermeister erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Fachmannes festgelegt.

§ 6

Versorgungsanlage, Aufsicht

Dem Bürgermeister obliegt die Obsorge für die ordnungs- und sachgemäße Verwaltung und Erhaltung der Gemeindewasserleitung. Er trifft hiezu die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wasserleitungsordnung. Die Verwaltung der Wasserleitung unterliegt der Aufsicht der Gemeindevertretung.

§ 7

Grabungsarbeiten

Grabungsarbeiten jeglicher Natur im Bereiche der Wasserversorgungsleitung sind zeitgerecht schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Bergheim anzumelden. Eventuell verursachter Schaden an der Wasserleitung bei Unterlassung der Meldung geht zu Lasten des Verursachers.

§ 8

Ausführung der Hausleitungen

Die Hausleitungen sind mit Sorgfalt und Fachkenntnis auszuführen, damit Leben und Gesundheit der Menschen sowie der Bestand der Gebäude und anderer Einrichtungen nicht gefährdet und eine Wasserverschwendung vermieden wird.

§ 9

Leitungsmängel

Zeigen sich Fehler an der Hausleitung (Undichtheiten von Wasserläufen udgl.) so ist für deren sachgemäße Behebung sofort Sorge zu tragen. Bei Rohrbrüchen ist sofort die Anzeige an das Gemeindeamt zu erstatten. Der Eigentümer von Hausleitungen ist für jeden Schaden haftbar, der durch dessen Verschulden wegen Nichtbefolgung der Wasserleitungsordnung (WLO) an der Einrichtung der Versorgungsanlage oder fremden Eigentums entsteht.

§ 10

Erhaltung der Anlage

Die Erhaltung der Gesamtanlage obliegt der Gemeinde, jene der Anschlussleitung ab dem Hausanschlussschieber treffen den Eigentümer des Objektes. Dem Installateur oder anderen Personen ist es verboten, ohne Auftrag der Gemeinde (Bürgermeister) an der Gesamtanlage irgendwelche Arbeiten vorzunehmen.

§ 11

Unbefugter Wasserverbrauch

1. Es ist strengstens untersagt, Wasser aus den an das gemeindeeigene Versorgungsnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen an Bewohner anderer, an der Wasserleitung nicht angeschlossener Objekte und Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder an der Wasserleitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme anzubringen (Einbau eines Wasserentnahmeventils vor dem Wasserzähler u. a.).
2. Ebenso ist jede mutwillige Vergeudung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen des Auslaufventils streng untersagt.
3. Offene Hähne bzw. laufende Brunnen sind nicht gestattet.
4. Besitzer von Schwimmbädern (Hallen- oder Freibad) können einen Wasserwechsel nur zu Zeiten einer reichlichen Wasserschüttung vornehmen. Es ist den Besitzern derartiger Bäder strengstens untersagt, bei Trockenheit und geringem Wasseraufkommen den Wasserwechsel vorzunehmen. Der Wasserwechsel ist zeitgerecht schriftlich vorher dem Gemeindeamt anzuzeigen.
5. Bei Neuerrichtung von Hallen- und Schwimmbädern in Häusern und Liegenschaften, die bereits an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, ist vom Bauwerber ein schriftliches Ansuchen an den Bürgermeister im Sinne des § 3 Abs. 3 der WLO zu richten.
6. Anschlusswerber, die bei ihrem Bauvorhaben auch ein Hallen- oder Schwimmbad (Freibad) errichten, haben dies im Ansuchen an den Bürgermeister anzuführen. Es ist hierin die Größe der Anlage und die Form der Wasseraufbereitung zu beschreiben.

§ 12

Einschränkung des Wasserbezuges

1. Die Gemeinde ist für den Fall, dass der Liegenschaftseigentümer die ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen.

Die Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze 1991, BGBl. Nr. 53/1991 i.d.g.F. finden hierbei sinngemäße Anwendung. Die Gemeinde ist weiter berechtigt, den Wasserzufluss auf das zum Bedarf von Mensch und Tier (Trink und Nutzwasser) erforderliche Maß einzuschränken und die hierzu erforderlichen Änderungen der

Hausleitungen auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen, wenn Missbrauch bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt wird.

2. Bei vermindertem Wasserzufluss steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Wasserbezug nach Notwendigkeit zu beschränken.
3. Bei Ausbruch eines Schadenfeuers in einer Ortschaft dürfen die Ausläufe nur in den dringendsten Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Hauptleitung zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz hätte.
4. Ebenso sind auch die Hausbesitzer verpflichtet, ihren Bedarf im Haushalt einzuschränken, wenn der Auftrag an sie ergeht.
5. Die Wasserentnahme von Hydranten für andere Zwecke als zur Löschung von Bränden ist verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

§ 13

Haftung der Gemeinde

Für Schäden die durch eine Unterbrechung, durch Minderleistung der Wasserleitung, durch Rohrbrüche und deren Instandsetzungsarbeiten entstanden sind, leistet die Gemeinde keine Entschädigung.

§ 14

Schadenhaftung der Eigentümer

Der Eigentümer von Hausleitungen ist der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, der durch sein Verschulden entsteht.

§ 15

Anschlussgebühren

Die Einhebung und die Höhe der Anschlussgebühren erfolgt gemäß § 6 des Benützungsgebührengesetzes LGBI. 31/1963 i.d.g.F.

Die Höhe der Anschlussgebühren erfolgt durch Bewertungseinheiten, wobei einer Einheit entspricht:

a) Wohnräume unabhängig von der Anzahl der Bewohner	20 m ² Wohnungs-Nutzfläche
b) Verwaltungs- und Geschäftshäuser u.ä. mit besonderem Abwasseranfall infolge des Aufenthaltes von Menschen	50 m ² Raumnutzfläche
c) Schulen	9 Personen (Schüler, Lehrer)
d) Gast- und Schankbetriebe 1. ohne Fremdenbeherbergung	3 Sitzplätze in ged. Räumen,

2. mit Fremdenbeherbergung, ohne Gastwirtschaftsbetr. 3. mit Fremdenbeherbergung und Gastwirtschaftsbetr.	10 Sitzplätze im Freien 1,1 Fremdenbetten 3 Sitzplätze in ged. Räumen, 10 Sitzplätzen im Freien, 1,1 Fremdenbetten
e) Privatzimmervermietung	1,1 Fremdenbetten, mindestens jedoch 20 m ²
f) Veranstaltungssäle	20 Sitzplätze
g) Campingplätze	3 Campinggäste
h) Betriebe ohne Betriebswasseranfall	5 Beschäftigte
i) Betriebe mit besonderem Betriebswasseranfall	
j) Landwirtschaft	

§ 16

Laufende Benützungsgebühr

Die laufende Benützungsgebühr wird auf der Grundlage des § 7 Benützungsgebührengesetzes LGBl 31/1963 in der i.d.g.F. festgelegt.

§ 17

Abgaben

1. Die für den Wasserbezug zu entrichtende laufende Wasserbenützungsgebühr sowie die Anschlussgebühr werden durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.
2. Rückstände von Anschluss- bzw. laufende Gebühren können im Verwaltungswege nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung eingefordert werden.

§ 18

Wasserzählergebühr

1. Der Wasserzähler wird bei Neuanschlüssen von der Gemeinde gegen eine durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzte Jahresgebühr beigestellt.
2. Die bereits im Betrieb befindlichen Wasserzähler werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Eichung zugeführt. Die Kosten für die Eichung und hierfür erforderlichen Arbeiten sind in der Zählergebühr beinhaltet.
3. Alle im Betrieb befindlichen Wasserzähler werden durch einen Beauftragten der Gemeinde plombiert.

4. Allen Organen, die über Auftrag der Gemeinde zwecks der Kontrolle der WVA-Bergheim und Einrichtungen in den Gebäuden und Liegenschaften tätig sein müssen, ist freier Zutritt zu gewähren. Eine solche Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf:
- a) Ablesen des Wasserzählers
 - b) Kontrolle der Funktion der Hauswasserleitungen
 - c) Prüfung der Hausanschlussleitungen auf ordnungsgemäße Wasserentnahme
 - d) Kontrolle der Wohnhäuser und Objekte bei Zu-, Um- und Aufbauten hinsichtlich Neufestsetzung der Wasseranschlussgebühren nach § 15 der WLO.

§ 19

Leitungserrichtung – Kosten

Die im § 3 Abs. 2 und 4 von der Gemeinde zur Ausführung gelangenden Baumaßnahmen werden dem jeweiligen Wasseranschlusswerber zum Kostenersatz vorgeschrieben. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann die Anschlussleitung ab dem Hausanschlussschieber (welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird) durch ein konzessioniertes Unternehmen des Anschlusswerbers errichtet werden.

§ 20

Hausleitungen

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Hausleitungen, das sind die Leitungen innerhalb des Baues oder der sonstigen baulichen Anlage oder, wenn ein Wasserzähler aufgestellt ist, die Leitungen ab dem Wasserzähler, treffen auf jeden Fall den Eigentümer des Objektes.

§ 21

Änderung der Wasserleitungsordnung

Die Gemeindevertretung hat das Recht, jederzeit Änderungen dieser Wasserleitungsordnung vorzunehmen.

§ 22

Strafbestimmungen

1. Übertretungen der Wasserleitungsordnung (WLO) werden gemäß den Bestimmungen des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976, LGBl. Nr. 78/1976 – hier § 6 – mit

einer Geldstrafe bis zu € 220,00, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

2. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der politischen Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 23

Wirksamkeitsbeginn

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Tage des Ablaufes der Kundmachungsfrist in Rechtswirksamkeit.

Bergheim, 2002-04-05

Für die Gemeindevertretung

Bürgermeister Josef Moßhammer